



FORUM FÜR FACHFRAGEN  
FORUM FOR EXPERT DEBATES

## Gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern nach ausländischem Recht

### I. Vorbemerkung

Das DIJuF bearbeitet zunehmend Rechtsanfragen von Jugendämtern, in denen internationales Sorgerecht relevant wird. Gegenstand der Anfragen ist zB, ob

- der nicht verheirateten Mutter eines Kindes, das im Ausland geboren wurde und dort zunächst seinen Lebensmittelpunkt hatte, zur Bescheinigung der alleinigen elterlichen Sorge ein „Negativattest“ nach deutschem Recht erteilt werden kann,
- bei der Beantragung von Hilfen zur Erziehung (HzE) lediglich der antragsstellende Elternteil oder auch der andere Elternteil sorgeberechtigt und folglich auch sein Einverständnis zur HzE erforderlich ist,
- allgemein aus deutscher Sicht alleiniges Sorgerecht besteht mit Konsequenzen für die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse der Eltern in Angelegenheiten des Kindes (etwa zur Beantragung eines Passes).

Die nachstehende tabellarische Aufstellung zur gemeinsamen elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern nach ausländischem Recht soll für die Tätigkeit des Jugendamts in diesen Fällen eine erste Hilfestellung und Orientierung geben. Die Tabelle beschränkt sich auf die Frage des gemeinsamen Sorgerechts nicht verheirateter Eltern bei Geburt des Kindes kraft Gesetzes. Sie erfasst nicht die elterliche Sorge bei einseitigen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen zur Begründung der elterlichen Sorge.

## II. Übersicht

Land	Kraft Gesetz?	Rechtsgrundlage/Bemerkungen
<b>Afghanistan</b>	-	Art. 222 ff Zivilgesetzbuch vom 5.1.1977 <ul style="list-style-type: none"> <li>tatsächliche Personensorge der Mutter bei Jungen bis zum vollendeten siebten Lebensjahr, bei Mädchen bis zum vollendeten neunten Lebensjahr (Art.222 ff)</li> <li>tatsächliche Personensorge der Verwandten mütterlicherseits nach Beendigung der Personensorge seitens der Mutter (Art. 239 ff)</li> <li>Vormundschaft Dritter in persönlichen Angelegenheiten und die Vermögenssorge</li> </ul>
<b>Belgien</b>	+	Art. 373, 374 Code Civil
<b>Bulgarien</b>	+	Art. 122 Abs. 2, Art. 123 Familiengesetzbuch
<b>Dänemark</b>	-	§ 2 Abs. 1 Kindergesetz vom 7.6.2001: „Wird ein Kind von einer unverheirateten Frau geboren, wird ein Mann als Vater des Kindes angesehen, wenn er und die Mutter schriftlich erklären, dass sie zusammen die Fürsorge und Verantwortung für ein Kind wahrnehmen wollen.“ § 7 Abs. 1 Gesetz über die elterliche Verantwortung
<b>Estland</b>	+	§§ 116, 117 Abs. 1 Familiengesetz
<b>Finnland</b>	-	§ 6 Gesetz über das Sorge- und Umgangsrecht
<b>Frankreich</b>	+	Art. 372 ff Code Civil, wenn die Elternschaft innerhalb eines Jahres durch Anerkennung in der Geburtsurkunde, einer vor dem Standesbeamten oder jeder anderen öffentlichen Urkunde festgestellt ist (Art. 316)
<b>Ghana</b>	+	Sec. 3 Children's Act 1998
<b>Griechenland</b>	+	Art. 1515 Abs. 1 S. 1 Zivilgesetzbuch
<b>Irak</b>	-	§ 57 Gesetz über das Personalstatut vom 11.1.1975: tatsächliche Personensorge der Mutter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes Art. 27 Gesetz Nr. 78/1980 über den Schutz Minderjähriger: Vormundschaft des Gerichts in Angelegenheiten der Personensorge und in der Vermögenssorge
<b>Iran</b>	-	kein Sorgerecht der Eltern mangels Eltern-Kind-Zuordnung; Fiktion der Ehelichkeit möglich
<b>Irland</b>	-	Sec. 6 Abs. 4 Guardianship of Infants Act 1964
<b>Italien</b>	+	Art. 316 Abs. 1 Codice Civile bei Abstammungsfeststellung in Bezug auf beide Elternteile
<b>Kroatien</b>	+	§ 99 Abs. 1 Familiengesetz
<b>Lettland</b>	+	Art. 178 Abs. 2 S. 1 Zivilgesetzbuch
<b>Litauen</b>	+	Art. 3.156 Abs. 2 Zivilgesetzbuch
<b>Luxemburg</b>	+	Art. 375 Code Civil, Ausnahme: gerichtliche Abstammungsfeststellung in Bezug auf zweiten Elternteil
<b>Malta</b>	+	Art. 131 Civil Code
<b>Niederlande</b>	-	Art.244 ff, 252 Bürgerliches Gesetzbuch
<b>Nigeria</b>	-	Common Law, kein Sorgerecht der Mutter
<b>Norwegen</b>	+	§§ 30 ff Kinder- und Elterngesetz, wenn eine übereinstimmende Anschrift bei der Meldebehörde eingetra-

		gen ist.
<b>Österreich</b>	-	§ 177 Abs. 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
<b>Polen</b>	+	Art. 92 ff Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch
<b>Portugal</b>	+	Art. 1974 ff Código Civil
<b>Rumänien</b>	+	Art. 483, 505 Abs. 1 Codul Civil bei Zusammenleben der Eltern, andernfalls gerichtliche Entscheidung (Art. 505 Abs. 2) bzw bei Elternvereinbarung gerichtliche Genehmigung (Art. 506) in Bezug auf die Ausübung des Sorgerechts erforderlich
<b>Somalia</b>	-	Fragen des Sorgerechts werden nach islamischem Recht beantwortet. Anwendbar sind Art. 69 ff Gesetz über das Personalstatut vom 11.1.1975 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personensorge der Mutter bis Vollendung des zehnten Lebensjahrs bei Jungen, des 15. Lebensjahrs bei Mädchen (Art. 63 Abs. 1, Art. 69 Abs.1)</li> <li>• gerichtliche Ausdehnung der Personensorge auf Vollendung des 18. Lebensjahrs möglich (Art. 69 Abs. 2)</li> <li>• Vermögenssorge der Mutter (Art.82)</li> </ul>
<b>Schweden</b>	-	Kap. 6 § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Elterngesetzbuch
<b>Schweiz</b>	-	Art. 298a A quater Abs. 5 Schweizerisches Zivilgesetzbuch
<b>Slowakei</b>	+	§ 36 Abs. 1 Familiengesetz
<b>Slowenien</b>	+	Art. 105 Abs. 1 Gesetz über die Ehe- und Familienbeziehungen
<b>Spanien</b>	+	Art. 156 ff Código Civil, Ausnahme: gerichtliche Abstammungsfeststellung im kontradiktorischen Verfahren (Art. 111 Abs.1 Nr. 2)
<b>Syrien</b>	-	Anwendbarkeit der Art. 137 ff Personenstandsgesetz Nr. 4 vom 17.9.1953 auf Muslime <ul style="list-style-type: none"> <li>• tatsächliche Personensorge der Mutter auf Vollendung des 13. Lebensjahrs bei Jungen, des 15. Lebensjahrs bei Mädchen befristet (Art. 146)</li> <li>• Vormundschaft Dritter in Bezug auf Angelegenheiten der Personensorge und Vermögenssorge</li> </ul>
<b>Tschechische Republik</b>	+	§§ 865 ff Bürgerliches Gesetzbuch
<b>Türkei</b>	-	Art. 355 Zivilgesetzbuch
<b>Ukraine</b>	+	Art. 141 iVm Art. 157 Familiengesetzbuch
<b>Ungarn</b>	+	§ 4 :164 Abs. 1 Gesetz 2013 :V über das Bürgerliche Gesetzbuch
<b>Vereinigtes Königreich</b>		
<b>England und Wales</b>	+	Sec. 2 (2) Children Act 1989, wenn die Eintragung des Mannes als Vater nach dem Birth and Registration Act 1953 erfolgt ist.
<b>Schottland</b>	+	Sec. 3 Children (Scotland) Act 1995 bei Registrierung der Vaterschaft
<b>Nordirland</b>	+	Art. 7 Children (Northern Ireland ) Order 1995 bei Registrierung der Vaterschaft

### III. Erläuterung

Die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten bestimmt sich idR nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalt (gA) des Kindes (Art. 16 Abs. 1 KSÜ [Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19.10.1996, BGBl. 2009 II, 602], in Kraft für Deutschland ab 1.1.2011). Allerdings besteht eine kraft Gesetzes begründete Inhaberschaft der elterlichen Verantwortung nach dem Recht des bisherigen gA fort, auch wenn das Kind seinen gA in einem anderen Staat nimmt (Art. 16 Abs. 3 KSÜ).

**Beispiel:** Das Kind hatte zunächst seinen Lebensmittelpunkt in Belgien. Nach belgischem Recht steht den nicht verheirateten Eltern das gemeinsame Sorgerecht kraft Gesetzes zu. Das Kind verzieht mit der Mutter dann nach Deutschland. Nach Art. 16 Abs. 3 KSÜ bleibt die sorgerechtliche Position des Vaters bestehen. Er verliert durch den Umzug des Kindes nicht sein Sorgerecht.

Art. 16 Abs. 4 KSÜ betrifft den Fall, dass einer Person kraft Gesetzes die elterliche Verantwortung nach dem neuen gA zuwächst, soweit sie diese nicht bereits nach dem vorher maßgeblichen Recht innehat. Es kann also kraft Gesetzes ein Inhaber der elterlichen Verantwortung hinzukommen, nicht jedoch ein Inhaber reduziert werden.

**Beispiel:** Nach islamischen Rechtsordnungen steht der Mutter die tatsächliche Personensorge idR nur bis zu einem bestimmten Lebensalter des minderjährigen Kindes zu. Ist die Personensorge der Mutter danach erloschen und kommt es zu einem Aufenthaltswechsel nach Deutschland, ist dieser automatisch die elterliche Sorge nach Art. 16 Abs. 4 KSÜ iVm § 1626a Abs. 3 BGB wieder zugewiesen.

Wie sich aus der Übersicht ergibt, besteht in den meisten Staaten eine gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern kraft Gesetzes (zB in Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Italien, Spanien, dem Vereinigten Königreich). Bei einem Aufenthaltswechsel des Kindes nach Deutschland wird diese ursprüngliche Sorgerechtslage mitgenommen (Art. 16 Abs. 3 iVm Art. 16 Abs. 1 KSÜ). Es gilt gerade nicht der Grundsatz des deutschen Rechts, dass der nicht verheirateten Mutter zunächst die Alleinsorge zusteht (§ 1626a Abs. 1 BGB). Andere Staaten stellen, ebenso wie Deutschland, weitere Anforderungen an die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern. So verlangen zB das dänische, österreichische, schwedische oder schweizerische Recht für eine gemeinsame Sorge nicht verheirateter Eltern die Abgabe diesbezüglicher Erklärungen bzw Elternvereinbarungen. Einzelne sehen zusätzlich eine behördliche oder gerichtliche Genehmigung bzw Kontrolle der Elternvereinbarung bzw der Sorgeanträge vor (so zB Finnland oder Niederlande). Die getroffene Sorgerechtsregelung ist dann in Deutschland anzuerkennen (ausführlich siehe DIJuF/Unger Themengutachten, Stand 6/2014, TG-1007 Frage 1, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)).

#### IV. Weitere Materialien zum ausländischen Sorgerecht

- *Bergmann* ua Aktualisierte Länderberichte zum Internationalen Ehe- und Kind-schaftsrecht, Loseblattsammlung
- <https://e-justice.europa.eu> ▶ *Europäisches Justizportal* ▶ Klage vor Gericht ▶ Fa-milienrecht ▶ Elterliche Verantwortung
- DIJuF/*Unger*, Themengutachten, Stand 6/2014, TG-1007, abzurufen unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)
- *Lagarde* Erläuternder Bericht zum KSÜ v. 19.10.1996, BT-Drs 14/2009 v. 2.1.2009, 35 ff, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2009/0014-09.pdf>

(Stand: Januar 2019)